

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

12. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1949

B. Entscheide kantonalen Behörden.

13. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Die Mitarbeit der Ehefrau als Bäuerin im Landwirtschaftsbetrieb des Ehemannes gehört zur Führung eines landwirtschaftlichen Haushaltes und bedeutet keine direkte Erwerbstätigkeit zugunsten des Ehemannes, so daß sie, mangels eigenen Vermögens oder Einkommens, zu Unterstützungsleistungen für eine Schwester nicht verpflichtet werden kann.*

Der Regierungsstatthalter von N. hat am 9. August 1948 Frau G. geb. S. Ehefrau des R., Landwirt, verurteilt, der Armenkommission D. ab 1. Juni 1948 einen monatlichen Beitrag von Fr. 20.— an die Unterstützung ihrer in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebrachten Schwester F. S. zu bezahlen. Frau G. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Sie macht geltend, eine Beitragsleistung sei ihr unmöglich. Die Armenkommission D. erklärt sich mit einer Herabsetzung des Beitrages auf Fr. 10.— monatlich einverstanden. Frau G. lehnt jedoch auch dieses Vergleichsangebot ab.

Der Regierungsrat erwägt:

Gemäß bundesgerichtlicher Rechtsprechung können verheiratete Blutsverwandte nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie in der Lage sind, die Unterstützungsbeiträge aus eigenem Vermögen oder Einkommen zu leisten. Insbesondere ist die verheiratete Schwester des Unterstützungsbedürftigen nicht beitragspflichtig, wenn sie zwar dank des Vermögens oder Einkommens ihres Ehemannes in günstigen Verhältnissen lebt, die Unterstützungsbeiträge aber nicht aus eigenen Mitteln, sondern nur aus solchen des Ehemannes leisten könnte, der gegenüber den Blutsverwandten seiner Ehefrau nicht unterstützungspflichtig ist (BGE 45 II 510, 57 I 259, 64 II 82, 65 II 128). Freilich hat der Regierungsrat am 13. Juni 1947 in einem Falle v. K. entschieden, daß eine Ehefrau auch dann zur Unterstützung ihrer Verwandten herangezogen werden kann, wenn sie im Geschäfts- oder Gewerbebetrieb ihres Ehemannes mitarbeitet und diesem eine fremde Arbeitskraft erspart. Bei dieser Mitarbeit muß es sich aber um eine eigentliche Erwerbstätigkeit zugunsten des Ehemannes handeln. Die Rekurrentin, die unbestrittenermaßen selber weder Vermögen noch Einkommen besitzt, arbeitet als Bäuerin wie üblich im Landwirtschaftsbetriebe ihres Ehemannes mit. Diese Mitarbeit gehört nach allgemeiner Auffassung zur Führung eines landwirtschaftlichen Haushaltes und bedeutet nicht direkt eine Erwerbstätigkeit. Im übrigen

befindet sich auch der Ehemann der Rekurrentin nach den oberinstanzlich vom kantonalen Armeninspektorat durchgeführten Erhebungen keineswegs in günstigen Verhältnissen (BGE 73 II 142).

Der Rekurs ist daher gutzuheißen und das Beitragsbegehren der Armenkommission D. zur Zeit abzuweisen. Die Gemeinde D. trägt als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. November 1948.)

14. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Keine Unterstützungspflicht einer verheirateten Frau gegenüber ihrem Bruder, weil sie sich, trotz eigenen Vermögens von Fr. 15 000.— infolge bescheidenen Einkommens und Vermögens ihres Ehemannes nicht in günstigen Verhältnissen befindet.*

Der Regierungsstatthalter von L. hat am 1. November 1948 u. a. Frau M. H. geb. H., geboren 1891, von G., Hausfrau, jetzt wohnhaft in N., verurteilt, der Armenkommission N. ab 1. Januar 1948 einen jährlichen Beitrag von Franken 90.— an die Unterstützung ihres Bruders F. H., geboren 1894, Pflegling einer Heil- und Pflegeanstalt, in halbjährlichen Raten zu bezahlen. Diesen Entscheid hat Frau H. rechtzeitig weitergezogen. Sie macht geltend, sie befinde sich nicht in günstigen Verhältnissen, und beantragt Aufhebung der Beitragspflicht. Die Armenkommission N. hält an ihrem Beitragsbegehren fest, soweit es erstinstanzlich gutgeheißen wurde.

Der Regierungsrat erwägt:

Gemäß Art. 329, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden; das heißt, wie das Bundesgericht entschieden hat (BGE 73 II S. 142 = „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1947 S. 82), in Verhältnissen, welche die Bezeichnung „Wohlstand“ verdienen, und die dem Unterstützungspflichtigen gestatten, nicht nur die zur Fristung des Lebens unbedingt notwendigen Auslagen zu bestreiten und einigermaßen für die Zukunft zu sorgen, sondern auch in beträchtlichem Maße Aufwendungen zu machen, welche dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten. Verheiratete Geschwister müssen überdies die Unterstützungen aus eigenem Vermögen oder Einkommen leisten können.

Die Rekurrentin besaß im Jahre 1948 an eigenem Vermögen nur ihren Anteil am Nachlaß ihrer Mutter, der sich damals in Liquidation befand. Sie erhielt den Erbteil im Laufe des Jahres mit zirka Fr. 15 000.— ausbezahlt. Aus diesem Barvermögen hätte sie zweifellos einen jährlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 90.— leisten können, wenn sie sich dank des Vermögens und Einkommens ihres Ehemannes in günstigen Verhältnissen befunden hätte. Dies war aber nicht der Fall.

Der Ehemann der Rekurrentin besaß und bewirtschaftete bis Ende Oktober 1948 ein landwirtschaftliches Heimwesen von rund 24 Jucharten. Das Heimwesen hatte einen (neuen) amtlichen Wert von Fr. 53 740.— und war mit Fr. 39 000.— hypothekarisch belastet. Die Gebäude waren jedoch stark umbau- und modernisierungsbedürftig. Um die notwendigen Arbeiten zu ermöglichen, mußte die Rekurrentin fast die Hälfte ihres Erbteils ihrem Ehemanne überlassen, der selber keine flüssigen Mittel besaß. Freilich hätte der Ehemann bei Dritten weitere Hypothekendarlehen aufnehmen können. Diese hätten aber den Betrieb entsprechend mehr belastet. Die Verhältnisse der Rekurrentin wären dadurch nicht günstiger geworden. Das reine Einkommen des Ehemannes der Rekurrentin aus dem Landwirtschaftsbetrieb wurde von den Steuerorganen auf durchschnittlich

Fr. 4000.— pro Jahr geschätzt. Mit diesem Betrage kann ein Ehepaar bei den heutigen Lebenskosten gerade existieren. Wesentliche Ersparnisse für die alten Tage lassen sich aber nicht beiseitelegen, und „beträchtliche Aufwendungen, welche dazu dienen, das Leben angenehmer zu gestalten“, sind schon gar nicht denkbar. Das restliche Vermögen der Rekurrentin mußte als Rücklage für die Zukunft dienen und durfte nicht wohl für Verwandtenbeiträge beansprucht werden.

Der Rekurrentin war somit schon für die Zeit vom Januar bis Oktober 1948 ein Verwandtenbeitrag für ihren Bruder nicht zuzumuten. Seither sind ihre Verhältnisse noch ungünstiger geworden. Der Ehemann der Rekurrentin hat nämlich auf 1. November 1948 das Heimwesen mit Schiff und Geschirr seinem Sohne abgetreten. Für die Abtretungsrestanz von Fr. 38 000.— wurden freilich Schuldbriefe zugunsten des Abtreters errichtet; dieser kann sie jedoch nicht verwerten, weil sie teils für die Umbaukosten verpfändet werden mußten, teils unkündbar sind. Nach dem Abtretungsvertrag steht ferner der Rekurrentin und ihrem Ehemann ein Wohnrecht im Stöckli des Hofes, sowie ein Anspruch auf unentgeltliche Lieferung von Lebensmitteln und Brennmaterial und Überlassung von Pflanzland durch den Hofübernehmer zu. Allein die Rekurrentin und ihr Ehemann können diese Rechte bis auf weiteres nicht ausüben, weil die ihnen zugedachte Wohnung im Stöckli aus mietnotrechtlichen Gründen nicht für sie freigemacht werden konnte. Die Beiden mußten den Hof verlassen und sich vorläufig bei andern Verwandten zuziehen. Ihren Lebensunterhalt müssen sie aus dem restlichen Erbteil der Rekurrentin (zirka Fr. 8000.—) und den vom Sohne und Hofübernehmer geschuldeten Hypothekarzinsen (zirka Fr. 1000.— im Jahr) bestreiten. Dazu kommt, daß die Rekurrentin kränklich ist und beständig in ärztlicher Behandlung steht, und daß ihr Ehemann sich im Sommer 1948 einer Augenoperation unterziehen mußte. Unter solchen Umständen kann — wenigstens zur Zeit — von günstigen Verhältnissen offensichtlich nicht die Rede sein.

Der Rekurs ist daher gutzuheißen und das Beitragsbegehren der Armenkommission N. abzuweisen. Die Gemeinde N. hat gemäß § 16, Abs. 3 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und Art. 39/40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen und der Rekurrentin eine bescheidene Parteientschädigung zu leisten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 14. Januar 1949.)

15. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Voraussetzung zur Verwandtenbeitragspflicht ist u. a. das Vorhandensein einer Notlage beim Berechtigten. Besteht eine solche Notlage, wird jedoch ihr Ausmaß bestritten, so ist der Pflichtige entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage zu Unterstützungsleistungen gleichwohl verpflichtet, wenn trotz einer ungewöhnlichen Art der Unterstützungsmaßnahme (Kurversorgung in einem Privatsanatorium) weder der Öffentlichkeit erhöhte Kosten entstehen, noch der Pflichtige durch eine andere Art der Unterstützung (Placierung in eine Volksheilstätte) entlastet werden könnte.*

Der Regierungsstatthalter von O. hat am 8. Dezember 1948 J. J. R., geboren 1888, von R. (Appenzell-A. Rh.), Buchhalter, verurteilt, dem Kanton Waadt, vertreten durch das Departement des Innern, Service des Hospices, in Lausanne, ab 1. November 1948 einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.— an die Unterstützung (Kurkosten) seiner Tochter erster Ehe, Frau E. R., geboren 1925, von L. (Waadt) und W. (Bern), zu bezahlen. Diesen Entscheid hat J. J. R. rechtzeitig weitergezogen. Er erklärt, daß er seine Unterstützungspflicht anerkenne und auch

gegen den ihm auferlegten Beitrag von Fr. 50.— monatlich nichts einzuwenden habe. Dagegen beanstandet er die Verpflegung seiner Tochter in Privatsanatorien. Das Departement des Innern des Kantons Waadt beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt*:

Der Rekurrent macht geltend, seine Tochter sei durch eigenes Verschulden in eine Notlage geraten und verdiene nicht, in luxuriösen Privatsanatorien behandelt zu werden; ein „bürgerliches“ Sanatorium würde den Zweck auch erfüllen. Er scheint damit nicht die Tatsache, sondern höchstens das Maß der Unterstützungsbedürftigkeit seiner Tochter bestreiten zu wollen. Nun hat aber die klägerische Armenbehörde ihre Unterstützungen keineswegs nach den Kosten bemessen, welche in den von der Unterstützten auf eigene Faust gewählten Privatanstalten entstanden sind, sondern nach den Auslagen, welche sie für die Verpflegung der Kranken in Volkshelstätten hätte übernehmen müssen oder noch übernehmen müßte. Auch diese Auslagen würden weit mehr als Fr. 50.— im Monat betragen. Weder hatte also die Verpflegung der Kranken in Privatsanatorien erhöhte Unterstützungen und damit erhöhte Rückgriffsforderungen gegenüber dem Rekurrenten zur Folge, noch könnte der Rekurrent durch eine Versetzung seiner Tochter in eine Volkshelstätte entlastet werden. Damit ist der einzige Einwand, den der Rekurrent erhebt, entkräftet. Da der Rekurrent sich ausdrücklich mit dem ihm von der Vorinstanz auferlegten Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.— monatlich einverstanden erklärt, ist sein Rekurs abzuweisen. Der Rekurrent trägt als unterliegende Partei gemäß § 16 des Armen- und Niederlassungsgesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 1. Februar 1949.)

16. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Vertragliche Vereinbarungen zwischen Sohn und Vater können die Unterstützungspflicht des ersteren gegenüber seiner Mutter nicht beeinträchtigen.*

Der Regierungsstatthalter von A. hat am 8. Dezember 1948 A. W.-K., geb. 1920, Altstoffhändler, in L., verurteilt, der Armenkommission L. ab 1. Januar 1948 einen monatlichen Beitrag von Fr. 15.— an die Unterstützung seiner in einer Anstalt versorgten Mutter, Frau A. gesch. W., zu bezahlen. Diesen Entscheid hat A. W. rechtzeitig weitergezogen. Er verlangt Befreiung von der Verwandtenunterstützung. Die Armenkommission L. beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides. Der Regierungsrat *erwägt*:

Der Rekurrent, der sich früher mit der Herstellung von Handwebteppichen befaßte, übernahm im Jahre 1948 die Liegenschaft und den Altstoffhandel seines Vaters. Er beziffert in der Rekurschrift sein Jahreseinkommen auf Fr. 5500.—. Bei diesem Betrag muß es sich nach den Erfahrungen der Steuerbehörden bei der Einschätzung von Altstoffhändlern auf dem Lande mit Lastwagen um das Reineinkommen handeln. Die vom Rekurrenten geltend gemachten Kosten für die Versicherung und Versteuerung, sowie den Unterhalt seines Lastwagens können daher nicht nochmals in Abzug gebracht werden. Die außerordentlichen Arzt- und Spitalkosten von Fr. 1500.— hat der Rekurrent aus dem Erlös seines Webstuhls bezahlt; sie können bei der Beurteilung seiner Einkommensverhältnisse keine Rolle mehr spielen. Die angeblichen Kosten für einen Umbau am Hause sind bei der Berechnung des Zwangsbedarfs des Rekurrenten (Liegenschaftsunterhalt) zu berücksichtigen.

Gemäß Abtretungsvertrag steht dem Vater des Rekurrenten das Wohnrecht in der von diesem übernommenen Liegenschaft zu; ferner ist der Rekurrent vertraglich verpflichtet, den Vater unentgeltlich an seinem Tische zu verköstigen. Diese weitgehenden Leistungen für den Vater können jedoch nicht berücksichtigt werden; denn der Unterstützungsanspruch der Mutter ist den Ansprüchen des Vaters gleichgeordnet; er darf nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Vater und Sohn geschmälert werden. Ebensowenig ist allfälligen Unterhaltsleistungen des Rekurrenten an seine Stief- und seine Schwiegermutter Rechnung zu tragen, weil der Rekurrent diesen gegenüber nicht unterstützungspflichtig ist.

Kinder haben ihre Eltern gemäß ständiger Rechtsprechung auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen erheblich einschränken müssen. Was vom Einkommen und Vermögen des Pflichtigen dessen eigenen Not- und Zwangsbedarf übersteigt, muß nötigenfalls für Unterstützungsbeiträge an die Eltern zur Verfügung gestellt werden. Der monatliche Not- und Zwangsbedarf des Rekurrenten für sich und seine Ehefrau ist wie folgt zu berechnen: Für Verpflegung sowie Unterhalt von Bekleidung und Hausrat (betreibungsrechtliches Existenzminimum) Fr. 246.—, für Lebens-, Unfall-, Alters- und Hinterlassenenversicherung Fr. 40.—, für Hypothekar- und Mietzinse Fr. 45.—, für Liegenschaftsunterhalt, Einkommens- und Liegenschaftssteuern Fr. 40.—, zusammen Fr. 371.—. Das Erwerbseinkommen beträgt monatlich Fr. 458.—. Dazu kommt noch der Burgernutzen mit einem Barwert von mindestens Fr. 200.— im Jahr. Es bleiben dem Rekurrenten mehr als Franken 100.— monatlich über seinen Not- und Zwangsbedarf hinaus übrig. Bei diesen Verhältnissen und angesichts der weitgehenden Unterstützungspflicht zwischen Kindern und Eltern muß dem Rekurrenten ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 15.— für die Mutter zugemutet werden. Ein gleich hoher Beitrag für den Vater wäre ihm immer noch möglich.

Der Rekurs ist daher abzuweisen. Der Rekurrent hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Februar 1949.)

17. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die unterstützende Armenbehörde ist berechtigt, vom pflichtigen Verwandten Unterstützungsleistungen zu verlangen (Art. 328 f ZGB), nicht aber Unterhaltsbeiträge (Art. 272 ZGB). — Das Einkommen, welches der Ehemann dadurch erzielt, daß die Ehefrau in seinem Geschäfts- oder Gewerbebetrieb mitarbeitet und ihm eine fremde Arbeitskraft erspart, ist als Einkommen der Ehefrau zu werten, aus dem sie gegebenenfalls für ihre Verwandten Unterstützungsleistungen zu erbringen hat. — Der Einwand, daß durch eine größere Abfindungsleistung des außerehelichen Kindsvaters das Kind nicht oder noch nicht unterstützungsbedürftig wäre, kann im Verfahren betr. Festsetzung von Verwandtenbeiträgen nicht gehört werden; es berührt dies vielmehr die für den Abschluß des Vergleiches mit dem Kindsvater zuständige Vormundschaftsbehörde.*

Der Amtsverweser von T. hat am 27. Januar 1949 Frau R. E. geb. B., geb. 1913, Ehefrau des W. E., wohnhaft in P., verurteilt, der Armenbehörde R. ab 1. September 1948 einen monatlichen Beitrag von Fr. 10.— an den Unterhalt ihres vorehelichen Sohnes J. B., geb. 1935, von R., Zögling eines staatlichen Erziehungsheims, zu bezahlen. Frau E. hat gegen diesen Entscheid rechtzeitig Rekurs erhoben. Sie lehnt jede Beitragsleistung ab. Die Armenbehörde R. beantragt Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Die Rekurrentin ist von der Vorinstanz in Anwendung von Art. 272 ZGB zur Leistung eines Unterhaltsbeitrages für ihren vorehelichen Sohn verurteilt worden, und zwar unter anderem mit der Begründung, die Unterhaltungspflicht der Rekurrentin als Mutter bestehe ohne Rücksicht auf deren Leistungsfähigkeit. Letzteres trifft allerdings zu (Art. 324, Abs. 2 ZGB, der auf Art. 272 verweist; Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 45, Nr. 164, und dort zitierte Entscheide). Allein Unterhaltsbeiträge gemäß Art. 272 ZGB kann nicht die unterstützende Armenbehörde, sondern nur das Kind selber bzw. sein gesetzlicher Vertreter — Vormund oder Beistand — einfordern (Monatsschrift Band 44, Nr. 34, „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1948 S. 96). Die Armenbehörde R. verlangt denn auch von der Rekurrentin gar nicht einen Unterhaltsbeitrag gemäß Art. 272 ZGB, sondern ausdrücklich einen Verwandtenunterstützungsbeitrag gemäß Art. 328/329 ZGB. Ein solcher kann aber der Rekurrentin nur insoweit auferlegt werden, als es ihren Verhältnissen angemessen ist (Art. 329, Abs. 1 ZGB). Die Rekurrentin wäre zur Beitragsleistung nicht verpflichtet, wenn sie dadurch selber in Not geriete (vgl. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1946 S. 25/26, 47, 65; 1947 S. 2/3, 45; 1948 S. 36 und 60).

2. Verheiratete Unterstützungspflichtige müssen in der Lage sein, ihre Unterstützungsbeiträge aus eigenem Vermögen oder Einkommen zu leisten (Bundesgerichtsentscheide Bd. 65 II S. 128 und dort erwähnte Urteile). Die Rekurrentin besitzt nach den Akten kein eigenes Vermögen. Hingegen führt sie eine ihrem Ehemanne gehörende Spezereihandlung. Zwar wird dies für Rechnung des Ehemannes geschehen. Der Regierungsrat hat aber erkannt, daß das Einkommen, welches der Ehemann dadurch erzielt, daß die Ehefrau in seinem Geschäfts- oder Gewerbebetrieb mitarbeitet und ihm eine fremde Arbeitskraft erspart, als Einkommen der Ehefrau zu werten ist, und daß die Ehefrau aus diesem Einkommen gegebenenfalls ihre bedürftigen Blutsverwandten unterstützen muß (Entscheid vom 13. Juni 1947 i. S. v. K.). Der Reinertrag der Spezereihandlung beläuft sich nach der Steuererklärung des Geschäftsinhabers auf Fr. 300.— im Jahr. Dieser Betrag ist nicht etwa für die Bedürfnisse des Haushaltes E. unentbehrlich; hierfür genügt nach unbestrittener behördlicher Ansichtsäußerung das Lohneinkommen des Ehemannes der Rekurrentin als Arbeiter. Der Rekurrentin ist daher ein Beitrag von Fr. 10.— monatlich an die Erziehungskosten ihres vorehelichen Knaben zuzumuten.

3. Freilich wurde der Rekurrentin seinerzeit die elterliche Gewalt über ihr voreheliches Kind nicht eingeräumt. Auch ist zuzugeben, daß das Kind möglicherweise heute noch nicht unterstützungsbedürftig wäre, wenn die vormundschaftlichen Organe vom Kindsvater eine größere Abfindungssumme gefordert hätten. Weder der eine noch der andere Umstand vermag jedoch die Rekurrentin von ihrer Beitragspflicht zu befreien. Gemäß Art. 324, Abs. 2 ZGB hat die Mutter für ein uneheliches Kind wie für ein eheliches zu sorgen, ohne Rücksicht darauf, ob ihr die elterliche Gewalt zusteht oder nicht. Der andere Einwand — bei einer größeren Abfindungsleistung des außerehelichen Vaters wäre das Kind noch nicht unterstützungsbedürftig — berührt nicht die unterstützende Armenbehörde, sondern die vormundschaftlichen Organe, die für den Abschluß des Vergleiches mit dem Kindsvater verantwortlich sind. Im vorliegenden Verfahren kann der Einwand nicht gehört werden. Unzutreffend ist endlich auch der Einwand der Rekurrentin, der Knabe hätte bei seinen Großeltern bleiben können, wodurch die Unterstützungsbedürftigkeit vermieden worden wäre. Der Knabe bedarf bei seiner Veranlagung tatsächlicher Erziehung in einer geeigneten Anstalt.

4. Der Rekurs erweist sich deshalb als unbegründet. Er ist abzuweisen. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Die Parteikosten sind in Anwendung von Art. 40, Abs. 2 dieses Gesetzes wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Rekurs wird abgewiesen und Frau R. E.-B., vorgenannt, in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, der Armenbehörde R. ab 1. September 1948 einen monatlichen Beitrag von Fr. 10.— an die Unterstützung ihres Sohnes J. N. B., geb. 1935, zu bezahlen. Der Beitrag ist auf Ende jedes Monats fällig, erstmals auf Ende September 1948. Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. März 1949.)

18. Kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge. *Gemäß Gesetz vom 8. Februar 1948 werden Fürsorgebeiträge nur gewährt, wenn sie nötig sind, um den Bezüger vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien.*

1. Die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge hat am 21. Februar 1949 ein Gesuch des F. T. um Ausrichtung eines zusätzlichen Fürsorgebeitrages zur eidgenössischen Altersrente abgewiesen, weil sein Vermögen die in den Weisungen der kantonalen Fürsorgedirektion vom 14. Februar 1948 genannte Grenze, die für ihn Fr. 4000.— beträgt, übersteige. Diese Verfügung hat F. T. rechtzeitig gemäß § 18 der Verordnung vom 10. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge an die kantonale Fürsorgedirektion weitergezogen. Er macht geltend, daß er kein Vermögen besitze, sondern nur die Nutznießung an der Hälfte des Nachlasses seiner Ehefrau. Die kantonale Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge gibt nach neuer Untersuchung der Verhältnisse zu, daß der Beschwerdeführer kein wesentliches Vermögen besitze. Sie beantragt aber Abweisung der Beschwerde, weil der Beschwerdeführer trotz seiner Vermögenslosigkeit eines zusätzlichen Fürsorgebeitrages nicht bedürfe, um vor der Armengenössigkeit bewahrt zu werden.

2. Gemäß Art. 2, lit. a des Gesetzes vom 8. Februar 1948 über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes bezwecken die kantonalen Fürsorgebeiträge, bedürftige Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien. Demgemäß bestimmt § 7 der Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1948, daß Fürsorgebeiträge nur soweit gewährt werden, als es nötig und möglich ist, um den Bezüger vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien.

Der Beschwerdeführer war bisher nicht armengenössig. Er bewirtschaftet als Nutznießer das zum Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau gehörende landwirtschaftliche Heimwesen. Für die ihm nicht zustehende Nutznießungshälfte zahlt er den Erben (seinen Kindern) einen jährlichen Pachtzins von Fr. 600.—. Im übrigen kommt der Reinertrag des Heimwesens ihm zu. Über diesen Ertrag enthalten die Akten keine brauchbaren Angaben. Jedenfalls ist er aber so groß, daß der Beschwerdeführer damit und mit der eidgenössischen Altersrente von Fr. 600.— sein Auskommen findet. Die zuständigen Gemeindeorgane vertreten denn auch einhellig die Auffassung, daß der Beschwerdeführer auch ohne einen zusätzlichen

Fürsorgebeitrag nicht unterstützungsbedürftig würde. Es ist nicht nötig, dem Beschwerdeführer einen solchen Beitrag zu gewähren, um ihn vor der Armengeössigkeit zu bewahren.

3. Somit ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde des F. T., vorgenannt, gegen die Verfügung der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 21. Februar 1949 wird abgewiesen und die genannte, sein Beitragsgesuch vom 16. Dezember 1948 abweisende Verfügung bestätigt.
2. F. T. hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf Fr. 20.— Gebühr und Fr. —.50 Stempel, zu bezahlen.

(Entscheid der Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 9. Juni 1949.)

19. Etat- und Wohnsitzstreit. *Bundes-Altersrenten, auf die gemäß BRB vom 9. Oktober 1945 (Rentenübergangsordnung) ein Rechtsanspruch besteht, können der freiwilligen Liebestätigkeit nicht gleichgestellt werden, im Gegensatz zu den zusätzlichen kantonalen Fürsorgebeiträgen (Gesetze vom 11. Juli 1943 und 8. Februar 1948).*

... 2. Bei materieller Behandlung hätte der Rekurs abgewiesen werden müssen. Die Aufnahme der Frau R. auf den Etat der dauernd Unterstützten wurde mit Recht auf den Herbst 1947 rückdatiert. Allerdings haben die Parteien und die Vorinstanz zu Unrecht die Altersrente, welche Frau R. damals gemäß Bundesratsbeschluß vom 9. Oktober 1945 (Rentenübergangsordnung) bezog, einer Leistung der freiwilligen Liebestätigkeit gleichgestellt. Auf die Renten der Übergangsordnung bestand wie auf diejenigen der Alters- und Hinterlassenenversicherung ein Rechtsanspruch. Diese *Bundesrenten* konnten und können in keiner Weise der freiwilligen Liebestätigkeit gleichgestellt werden. Nur die Leistungen der früheren Bundeshilfe für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und die zusätzlichen *kantonalen* Fürsorgebeiträge gemäß Gesetzen vom 11. Juli 1943 und 8. Februar 1948, auf die kein Rechtsanspruch bestand und besteht, waren gemäß § 11, Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1946 und sind gemäß § 12 der Verordnung vom 10. Februar 1948 in ihren wohnsitzrechtlichen Wirkungen der freiwilligen Liebestätigkeit gleichgestellt; d. h. sie können zur Rückdatierung einer ihretwegen hinausgeschobenen Etataufnahme führen. Frau R. bezog aber keine zusätzlichen kantonalen Fürsorgebeiträge. Hingegen genoß sie schon seit 1946 und namentlich im Herbst 1947 insoweit freiwillige Liebestätigkeit, als sie trotz ihrer Altersrente sowohl in Zürich als auch in L. einem Schwiegersohn zur Last fiel. Schwiegersöhne sind gegenüber den Schwiegereltern nicht unterstützungspflichtig (Art. 328 ZGB); ihre Leistungen gelten daher als freiwillige Liebestätigkeit. Hätte Frau R. nicht bei ihren Schwiegersöhnen Aufnahme gefunden, so hätte sie längst versorgt und auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden müssen. Aus *diesem* Grunde ist die Rückdatierung der Etataufnahme gerechtfertigt (Monatsschrift Band 44, Nr. 147, Erw. 3 und dort erwähnte Entscheide). — Frau R. wurde übrigens von der Gemeinde B. schon früher, bis Ende 1945, regelmäßig unterstützt. Nur dank der Altersrente und der Aufnahme der Frau R. durch einen Schwiegersohn konnte damals die Unterstützung eingestellt werden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. März 1949.)